

Satzung der "Freunde und Förderer e. V. des Campus Berufsbildung e. V."

[Vereinsregister Nr. 260 13 B Amtsgericht Berlin Charlottenburg]

[in der Fassung vom 17. Oktober 2006, präzisiert am 30. November 2006; ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. August 2010, verändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.01.2011]

§ 1

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen "Freunde und Förderer e. V. des Campus Berufsbildung e. V." der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- [2] Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffung für das in der Trägerschaft des Campus Berufsbildung e. V. betriebene berufliche Gymnasium und die in gleicher Trägerschaft tätigen staatlich anerkannten Berufsfachschulen für kaufmännische und technische Assistenten i.S.d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Unterstützung der Bildung und Erziehung.

Campus Berufsbildung e. V. führt im Gymnasium zur Allgemeinen Hochschulreife und vermittelt an den Berufsfachschulen Abiturienten und Absolventen mittleren Schulabschlusses in zwei- bzw. dreijährigen Bildungsgängen Berufsausbildung mit staatlichen Abschlüssen.

Der Verein übernimmt deshalb vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Ideen und Zielsetzungen des Campus Berufsbildung e. V., insbesondere durch Beiträge in den Printmedien, ggf. in Rundfunk und TV; Vortragstätigkeit in Schulen und vor Eltern sowie in Unternehmen, Durchführung von Tagen der offenen Tür, Herstellung und Verbreitung von Werbemitteln und der Gewinnung von Werbeträgern;
- Hilfe bei der Gewährung von Ausbildungsförderung;
- 3. Ergänzung der Ausstattung des beruflichen Gymnasiums und der Berufsfachschulen in der Trägerschaft des Campus Berufsbildung e. V., bezogen insbesondere auf die Modernisierung der PC-Technik, audiovisueller Unterrichtsmittel, Fachliteratur für Schüler und Lehrer;

- 4. Förderung der Kooperation zwischen Campus Berufsbildung e. V., der Wirtschaft und anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere durch Aktivitäten zur Gewinnung von Praktikantenstellen in Unternehmen für die Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler, die Akquise von Stellen zur Festanstellung der Absolventen, die Organisation von Unternehmer-Beratungen für die Berufsfachschüler; die Unterstützung der Abiturienten bei der Studien- oder Ausbildungswahl; die Organisation von Betriebsbesichtigungen.
- [3] Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [4] Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- [5] Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- [1] Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Verbände und Gesellschaften des Privatrechts werden. Volljährige Auszubildende bei Campus Berufsbildung e. V. können Mitglieder mit beratender Stimme werden. Sie sind im Verein nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Nach Abschluss ihrer Ausbildung werden sie ohne weiteren Antrag Mitglieder gemäß Satz 1.
- [2] Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- [3] Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; sie muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen:
 - durch Ausschließung; diese bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden; dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
 - 4. durch Streichung von der Mitgliederliste.

§ 4

[1] Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

- [2] Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.
- [3] Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Der erste und zweite Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die Schatzmeisterin ist in finanziellen Angelegenheiten allein vertretungsberechtigt.
- [4] Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nicht für fahrlässiges Verhalten.
- [5] Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, findet anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§ 5

- [1] Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal schriftlich einberufen. Der Vorstand lädt dazu mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn
 - es das Interesse des Vereins erfordert,
 - mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder
 - wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt haben.
- [2] Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren; die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf drei Geschäftsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes nach § 3;
 - Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund nach § 3;
 - Beitragsfestsetzung;
 - Beschussfassung zu Richtlinien über die Verwendung der finanziellen Mittel;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins.

§ 6

- [1] Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die beratenden Stimmen der Auszubildenen werden bei der Beschlussfassung nicht einbezogen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen, der die Sitzung oder Versammlung leitet, bei Wahlen jedoch das Los. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- [2] Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- [3] Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen der Schriftführer und der 1. Vorsitzende.

§ 7

- [1] Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Auszubildende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- [2] Zu den Einnahmen des Vereins gehören ferner
 - Spenden,
 - Zuwendungen Dritter sowie
 - ggfs. Durch Mitgliederversammlungen zu beschließende Umlagen.
- [3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- [2] Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind der im Amt befindliche 1. Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter die Liquidatoren.
- [3] Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Camus Berufsbildung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Prof. Dr. Eberhard Meumann

Vorstand